

Satzung

„Guttempler in Deutschland Landesverband Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e.V.“

Stand: 21.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweck
- § 3 Ungebundenheit, Programm
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Gliederungen
- § 6 Geschäftsjahr

Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

- § 7 Mitgliedschaft

Organe

- § 8 Landesverbandstag
- § 9 Notparlament
- § 10 Vorstand
- § 11 Schlichtungsverfahren
- § 12 Guttempler-Gemeinschaften, -Gesprächsgruppen
- § 13 Kreise
- § 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

Wahlen

- § 15 Vorstandswahlen
- § 16 Wahlvorgang
- § 17 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)
- § 18 Abstimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Auflösung
- § 22 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland, Landesverband Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V.“, im Folgenden Landesverband genannt.
- (2) Der Landesverband kann in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Guttempler in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt“ führen.
- (3) Der Sitz ist Hoya.
- (4) Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Der Landesverband ist eine selbständige Gliederung der „Guttempler in Deutschland e. V.“, Sitz Hamburg (im Folgenden: Guttempler-Bundesverband).

Die rechtlichen Grundlagen seiner Arbeit sind

- a) diese Satzung,
- b) die Satzung (nachstehend Bundesverbandssatzung) und die Geschäftsordnung zur Bundesverbandssatzung der Guttempler in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Schlichtungsordnung des Guttempler-Bundesverbands in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entgegenwirken der Alkoholgefahren und Hilfe für Alkoholranke, Alkoholgefährdete und Mitbetroffene,
- Aufklärung über die Folgen von medizinisch nicht begründetem Gebrauch abhängig machender oder die Persönlichkeit verändernder Drogen und Rauschmittel,
- den Schutz der Jugend vor Gefahren des Alkohols, des Tabaks, der Drogen und der Rauschmittel,
- Förderung der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander, sowie der Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.

§ 3 Ungebundenheit, Programm

- (1) Der Landesverband ist weder religiös oder weltanschaulich noch politisch gebunden. Seine Ziele sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Grundlage seiner Arbeit ist das Programm des Guttempler-Bundesverbandes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Unterrichtung der Mitglieder und der Öffentlichkeit, sowie zur Darstellung der Guttempler-Arbeit ist der Landesverband verpflichtet, ein Programmheft herauszugeben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (7) Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Landesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.

§ 5 Gliederungen

- (1) Der Verein gliedert sich in
 - a) die Guttempler in Deutschland, Landesverband Niedersachsen und Sachsen-Anhalt e. V., und
 - b) Guttempler-Gemeinschaften.

Die Gliederungen können Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

- (2) Der Landesverband kann mehrere Guttempler-Gemeinschaften zu Kreisen zusammenfassen. Die Kreise sind keine selbständigen Gliederungen und dürfen keine Abgaben und Beiträge erheben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins und seiner Gliederungen ist das Kalenderjahr.

Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbands ist jede Guttemplerin und jeder Guttempler, die oder der einer Guttempler-Gemeinschaft des Landesverbands angehört. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Bundesverbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mitglied kann werden, wer sich vor der Aufnahme schriftlich zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet und in eine Guttempler-Gemeinschaft aufgenommen wird
- (3) Mit der Aufnahme wird auch die Mitgliedschaft im Bundesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft fest.
- (5) Der Landesvorstand kann Personen als Einzelmitglieder in den Landesverband aufnehmen. Sie sind zugleich Mitglieder im Bundesverband.
- (6) Bei Einzelmitgliedern wird die Höhe des Beitrags vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils an den Bundesverband abzuführenden Abgaben festgelegt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode
 - durch Austritt
 - mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise
 - durch Ausschluss.
- (8) Ein ehemaliges Mitglied kann erneut aufgenommen werden.
- (9) Ausgeschlossene Mitglieder können nicht vor Ablauf der im Ausschlussverfahren verfügten Frist wiederaufgenommen werden. Eine gleichwohl erfolgte Aufnahme ist von Anfang an nichtig und begründet keine Guttempler-Mitgliedschaft.
- (10) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen des Bundesverbands oder einer seiner Einrichtungen.

- (11) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.
- (12) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

Organe

§ 8 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag beschließt in allen Angelegenheiten des Landesverbands, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung des Landesvorstandes,
 - d) Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, der Mitglieder der Schlichtungsstelle, sowie der Delegierten für den Bundesverbandstag,
 - e) Abstimmungen über Anträge,
 - f) Beschluss des Haushaltsplans,
 - g) Abstimmung über Beschlüsse des Notparlamentes,
 - h) Beschluss über Änderung der Satzung und Geschäftsordnung,
 - i) Beschluss über die Höhe der Abgaben der Gemeinschaften,
 - j) Anträge an den Bundesverbandstag.
- (3) Der Landesverbandstag besteht aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften.
 - a) Die Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je angefangene 10 Mitglieder eine Delegierte oder der einen Delegierten in den Landesverbandstag. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf keine Delegierte oder kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben.
 - b) Erste Delegierte oder erster Delegierter ist die oder der Vorsitzende der Guttempler-Gemeinschaft. Ist sie oder er nicht in der Lage, das Delegiertenrecht auszuüben, wird sie oder er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die weiteren Delegierten und die erforderliche Zahl von Ersatzdelegierten werden in der Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes und Beauftragte des Landesverbands dürfen nicht Delegierte sein.
- (4) Der ordentliche Landesverbandstag tritt in der Regel im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres zusammen, ein außerordentlicher Landesverbandstag, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten, das Notparlament oder der Landesvorstand es verlangen.
- (5) Der ordentliche Landesverbandstag wird in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung müssen einen Monat vor der Sitzung zugegangen sein.

- (6) Außerordentliche Landesverbandstage müssen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden. Im Übrigen gilt Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Einberufung und die Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung zugegangen sein müssen.
- (7) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der dem Landesverband angehörenden Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens einen Delegierten vertreten ist.
- (8) Ist der Landesverbandstag nicht gemäß Absatz 7 beschlussfähig, so beruft der geschäftsführende Landesvorstand einen Wiederholungslandesverbandstag mit dem gleichen Gegenstand ein, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung des Landesverbandstags nach Absatz 5 hinzuweisen.
- (9) Der Wiederholungslandesverbandstag gemäß Absatz 8 kann in unmittelbarem Anschluss an den nicht beschlussfähigen Landesverbandstag stattfinden. Hierauf ist bei der Einberufung des Landesverbandstags nach Absatz 5 hinzuweisen.
- (10) Die Einberufung des Wiederholungslandesverbandstags gemäß Absatz 8 kann mit der Einberufung des Landesverbandstags gemäß Absatz 5 verbunden werden.
- (11) Die oder der Landesvorsitzende oder ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter bzw. ein anderes vom geschäftsführenden Vorstand bestimmtes Mitglied leiten die Sitzung des Landesverbandstages, ohne ein Stimmrecht zu haben.
- (12) Alle Mitglieder der Guttempler-Gemeinschaften und Einzelmitglieder im Landesverband sind in der Regel zu allen Sitzungen des Landesverbandstages zugelassen. Sie können das Wort ergreifen, wenn die Delegierten für die Sitzung einen entsprechenden Beschluss gefasst haben.
- (13) Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes protokolliert.
- (14) Anträge für die Beschlussfassung zum Landesverbandstag können stellen:
 - a) der geschäftsführende Landesvorstand,
 - b) das Notparlament,
 - c) die Guttempler-Gemeinschaften,
 - d) wenigstens 25 Mitglieder.

Die Anträge müssen sechs Wochen vor dem Landesverbandstag beim Landesvorstand in Textform eingegangen sein. Dieser hat rechtzeitig vorher den Termin bekannt zu geben.

- (15) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, sind jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden.

- (16) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jede Delegierte oder jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt worden ist.
- (17) Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein.
- (18) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen Delegierten ermöglichen,
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Notparlament

- (1) Das Notparlament besteht aus den Vorsitzenden der Guttempler-Gemeinschaften. Ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zugleich Mitglied des Landesvorstandes oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, das Delegiertenrecht auszuüben, entsendet die Gemeinschaft an ihrer/seiner Stelle ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Das Notparlament hat in dringenden Fällen die Befugnisse des Landesverbandstages mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstands. Seine Entscheidungen müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstags bestätigt werden, um weiter gültig zu bleiben. Das Vorliegen eines dringenden Falles muss vom Notparlament mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden.
- (3) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, wählt das Notparlament für die Zeit bis zum Zusammentreffen des nächsten Landesverbandstags die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzu.
- (4) Das Notparlament ist einzuberufen zur Herbeiführung von Entscheidungen in dringenden Fällen, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Landesverbandstages aufgeschoben werden können, soweit der Vorstand oder ein Drittel der Vorsitzenden der Guttempler-Gemeinschaften es verlangen.
- (5) Das Notparlament wird durch den Landesvorstand in Textform einberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (6) Die Sitzungsleitung des Notparlamentes führt die oder der Landesvorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Landesvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) der Landessekretärin oder dem Landessekretär
 - d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister

Die zu a) bis d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages oder des Notparlamentes zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann für weitere Aufgabengebiete Beauftragte ernennen und abberufen und Arbeitsausschüsse bilden.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen genügt es, wenn sie von drei seiner Mitglieder abgegeben werden.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Guttempler entscheidet eine Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Die Besetzung regelt die Geschäftsordnung. Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes.

§ 12 Guttempler-Gemeinschaften, -Gesprächsgruppen

- (1) Die Bildung, Organisation und Auflösung der Guttempler-Gemeinschaften sind in §§ 41 bis 44 der Bundesverbandssatzung geregelt.
- (2) Guttempler-Gesprächsgruppen haben keinen eigenen Rechtsstatus, sie sind immer Bestandteil einer Guttempler-Gemeinschaft.

§ 13 Kreise

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften sind in regionale Kreise ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst.

- (2) Über die Bildung, Benennung und Grenzen der Kreise entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betroffenen Gemeinschaften.
- (3) Die Arbeitsweise regelt die jeweils gültige Fassung der vom Landesverbandstag beschlossenen Konzeption für Kreisbeauftragte.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Landesverbands obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Prüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

Wahlen

§ 15 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Kalenderjahr die Hälfte gewählt wird. Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig. Kandidaten für die Ämter gemäß § 10 Absatz 1 müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Es wird gewählt:

a) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- die oder der Landesvorsitzende
- die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister

b) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- zwei stellvertretende Landesvorsitzende
- die Landessekretärin oder der Landessekretär

- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es werden gewählt:

- in Jahren mit gerader Jahreszahl zwei Mitglieder,
- in Jahren mit ungerader Jahreszahl ein Mitglied.

- (3) Delegierte für den Bundesverbandstag werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Alle nach Absatz 1 bis 3 zu Wählenden bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 16 Wahlvorgang

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer oder eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 17 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)

- (1) Für die Wahl von Delegierten, Mitgliedern der Schlichtungsstelle oder Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern sind Gruppenwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben als ihnen zustehen.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte, Ersatzschlichterinnen oder Ersatzschlichter oder Ersatzprüferinnen oder Ersatzprüfer.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist für die betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegeben gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch den Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 20 Geschäftsordnung

- (1) Einzelheiten zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Landesverbandstag beschlossen und geändert. Änderungen der Geschäftsordnung werden mit ihrer Verkündung wirksam.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbands ist nur möglich durch einstimmigen Beschluss des Landesverbandstages und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes des Guttempler-Bundesverbandes.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Landesverbandes nach Deckung der vorhandenen Schulden, unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder, an den Verein „Guttempler in Deutschland“ e.V., Sitz Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Besteht der Verein „Guttempler in Deutschland“ e.V. nicht mehr, tritt die Guttempler-Stiftung in Hamburg an seine Stelle, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Besteht die Guttempler-Stiftung nicht mehr, tritt der Förderverein der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen an ihre Stelle, mit der Auflage, das Vermögen für die Abwehr der Suchtgefahren zu verwenden.

§ 22 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Im Innenverhältnis ist sie sofort gültig.